

# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 1/2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

wie der im Februar 2023 veröffentlichte **Jahresbericht 2022** zeigt, wurde der Gerichtsbetrieb im Berichtsjahr 2022 nur noch unwesentlich durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt. Vielmehr belegen die Zahlen, dass wiederum zeitnah Rechtsschutz gewährt und der Fallbestand des Gerichts weiter reduziert werden konnte.

Von den im **I. Quartal 2023** zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen dürfte vor allem die Vorlage des 6. Senats an das BVerfG zur **Frage der Verfassungswidrigkeit einer Regelung zur Tonnagesteuer** von besonderem Interesse sein. Hier liegt nunmehr der Vorlagebeschluss vor. Über die Frage der **ersten Tätigkeitsstätte bei fliegendem Personal** hatte ebenfalls der 6. Senat zu entscheiden. Das Gericht hat sowohl für einen Piloten als auch für eine Flugbegleiterin die Briefingräume in dem Flughafen, in dem die vorgeschriebenen Briefings vor einem Flug regelmäßig stattfinden, als erste Tätigkeitsstätte eingeordnet, sodass die Fahrten der Kläger von ihrem Wohnort zum Flughafen mit der Entfernungspauschale abgegolten seien.

Es folgen sodann weitere leitsatzartige Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2023**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Jahresbericht 2022

Der Jahresbericht 2022 liegt nun vor. Die Verfahrensabläufe sind durch die Corona-Pandemie im Berichtsjahr nicht mehr nennenswert beeinträchtigt worden. Der Sitzungsbetrieb fand durchgehend im gewohnten Umfang statt; weiterhin zunehmend wird zudem die Videokonferenztechnik genutzt, die es z.B. Verfahrensbeteiligten ermöglicht, auf Antrag an einem Termin per Video teilzunehmen.

Von den sechs Senaten des Finanzgerichts Hamburgs wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.287 Klagverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. Die Verfahrenszeiten betragen durchschnittlich 13,5 Monate bei den Klagen und 3,4 Monate bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Trend der rückläufigen Eingangszahlen hat sich auch 2022 weiter fortgesetzt. Im Berichtsjahr gingen 1.134 Verfahren (2021: 1.272) ein. Die Zahl der Kindergeldverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr dagegen relativ konstant geblieben. Eine Zunahme ist bei der Nutzung des Güteverfahrens zu verzeichnen. Dort ist die Zahl von 6 auf 18 gestiegen. Durch den leichten Rückgang der Eingangszahlen bei konstant gebliebenen Erledigungszahlen konnte der Fallbestand auf 955 reduziert werden.

Bei den streitig entschiedenen Verfahren waren knapp 18,8 % (Vorjahr: 22,4 %) der Klagen ganz oder teilweise erfolgreich. Eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits (Änderung/Teiländerung der angegriffenen Bescheide) erfolgte in rund 40% der Fälle, wie im Vorjahr wurde rund ein Drittel der Klagen zurückgenommen, dies zum Teil nach rechtlicher Erörterung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte der Rechtsstreit vor dem Finanzgericht endgültig abgeschlossen werden. Die Rechtsmittelquote in den durch das Gericht streitig entschiedenen Verfahren blieb mit 27,8 % (Vorjahr 30,2 %) praktisch konstant, der Trend der rückläufigen Rechtsmittel der vergangenen Jahre hat sich damit stabilisiert.

Für 2023 ist eine deutliche Zunahme der elektronischen Kommunikation zu erwarten, für die Rechtsanwaltschaft und die Behörden ist sie ab Januar 2022 verpflichtend. Auch die Steuerberaterschaft erhält ab Januar 2023 sukzessive ein besonderes Postfach als sicheren Übermittlungsweg (beSt), das ab der jeweiligen Einrichtung verpflichtend genutzt werden muss. Die im Dezember 2021 im 6. Senat begonnene Pilotierung der führenden elektronischen Gerichtsakte ist im Berichtsjahr auf alle Senate des Finanzgerichts ausgedehnt worden. Ab dem 1. Dezember 2022 eingehende Verfahren werden nur noch elektronisch geführt.

Die Jahresbilanz 2022 des Finanzgerichts Hamburg ist [hier](#) abrufbar.

## Besonders interessante Entscheidungen

### **BVerfG-Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung von Neuregelungen zum Unterschiedsbetrag bei der Tonnagesteuer**

1. Das vorliegende Gericht ist davon überzeugt, dass **§ 52 Abs. 10 Satz 4 EStG verfassungswidrig** ist, weil diese Regelung eine **unzulässige echte Rückwirkung** (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) für § 5a Abs. 4 Sätze 5, 6 und 7 EStG zu Lasten der Steuerpflichtigen darstellt.
2. Es liegt **keine** der vom BVerfG anerkannten Fallgruppen zur verfassungsrechtlichen **Rechtfertigung der (echten) Rückwirkung** vor.
3. Für die Frage des Vertrauensschutzes kommt es nicht auf das Vertrauen in eine konkrete Rechtslage an, sondern vornehmlich auf die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte.

Mit Beschluss vom 24. November 2022 (6 K 68/21) hat das Finanzgericht Hamburg das BVerfG zu der Frage angerufen, ob § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I. 2021, 1259) insoweit verfassungswidrig ist, als darin die rückwirkende Anwendung des § 5a Abs. 4 Sätze 5 bis 7 EStG in der Fassung des AbzStEntModG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen, angeordnet wird.

Die Klägerin erhielt im Jahr 2005 einen Anteil an einer Schiffskommanditgesellschaft von ihrem Vater geschenkt. Diese Gesellschaft war Anfang 1999 zur Gewinnermittlung nach der Tonnage (§ 5a EStG) gewechselt, so dass für das Schiff ein sog. Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Buch- und Teilwert) gemäß § 5a Abs. 4 Satz 1 EStG festgestellt worden war. Dieser Betrag war durch einen Feststellungsbescheid des Finanzamtes dem Vater als damaligen Kommanditisten anteilig zugewiesen worden. Im Streitjahr 2012 fand ein Rückwechsel der Schiffsgesellschaft zur normalen Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG) statt und in 2013 übertrug die Klägerin ihre Anteile auf eine andere Gesellschaft. Deshalb soll der Unterschiedsbetrag nach Auffassung des Finanzamtes in diesen Jahren gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, 3 EStG gewinnerhöhend für die Klägerin aufgelöst werden. Es ist der Ansicht, dass der Unterschiedsbetrag im Jahre 2005 im Wege der Schenkung auf die Klägerin übergegangen sei und daher seinerzeit nicht aufzulösen gewesen sei. Dazu beruft es sich auf eine rückwirkende Anwendung von § 5a Abs. 3 Sätze 5 und 6 EStG durch § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG in der Fassung des AbzStEntModG. Die Klägerin ist dagegen der Ansicht, dass diese Rückwirkung verfassungswidrig sei und das FA daher den Unterschiedsbetrag bereits im Jahre 2005 infolge der Schenkung bei ihrem Vater hätte auflösen müssen.

Der 6. Senat des FG Hamburg ist davon überzeugt, dass § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG verfassungswidrig ist, weil diese Regelung eine unzulässige echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) von § 5a Abs. 4 Sätze 5, 6 und 7 EStG zu Lasten der Steuerpflichtigen bewirke und keine Rechtfertigung für die rückwirkende Anwendung vorliege. Es handelt sich nach Ansicht des vorlegenden Gerichts um eine echte Rückwirkung, denn die gesetzliche Regelung sei konstitutiv. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts liege auch keine der vom BVerfG anerkannten Fallgruppen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der (echten) Rückwirkung vor. Es komme vorliegend nicht auf das Vertrauen der Klägerin in eine konkrete Rechtslage an, sondern vornehmlich auf die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte. Es sei Aufgabe der Gerichte, das Recht auszulegen. Vom Vertrauensschutz sei es grundsätzlich auch umfasst, in den Genuss einer günstigeren Rechtsposition aufgrund einer höchstrichterlichen Auslegung einer Rechtsnorm zu kommen, wenn dies verfahrensrechtlich möglich sei.

*Vorlage-Beschluss vom 24.11.2022 ([6 K 68/21](#)), siehe auch [PM 1/23](#).*

### **Abflugflughafen als erste Tätigkeitsstätte von Piloten und Flugbegleitern**

1. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der **Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte** zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.

2. Werden die nach den OM-A geregelten **Briefinggespräche** im Regelfall im Gebäude des Arbeitgebers am Flughafen durchgeführt, zu dem der Steuerpflichtige durch seinen Arbeitsvertrag zugewiesen wurde, ist dies ausreichend, um am Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen, denn bei diesen Briefinggesprächen müssen bereits die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, z.B. über die Betankung des Flugzeugs und die Flugroute.

Die verheirateten Kläger, ein Pilot und eine Flugbegleiterin, begehren, dass Aufwendungen aus Fahrten von der Wohnung zu ihrem regelmäßigen Abflughafen und Verpflegungsmehraufwand sowie Übernachtungskosten im Zusammenhang mit diesen

Fahrten im Rahmen des Werbungskostenabzugs nach Dienstreisegrundsätzen berücksichtigt werden sollten. Der Beklagte berücksichtigte die Fahrten von der Wohnung zum Flughafen jedoch lediglich mit der Entfernungspauschale. Die Kläger vertraten die Auffassung, dass sie keine erste Tätigkeitsstätte im Sinne von § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besäßen und daher außerhalb ihrer Wohnung stets auswärts tätig seien. Der Beklagte ging demgegenüber davon aus, dass die Kläger dauerhaft zu einer ortsfesten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitsvertrag bzw. das Versetzungsschreiben zugeordnet seien und ihre Tätigkeit an ihrem regelmäßigen Abflughafen beginne und ende.

Das Gericht folgte der Auffassung des Beklagten und wies die Klage als unbegründet zurück.

Der Beklagte habe die geltend gemachten zusätzlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Flughafen sowie für die Verpflegung und Unterkunft im Rahmen dieser Fahrten zu Recht nicht berücksichtigt, da die Aufwendungen der Kläger für die Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Flughafen mit der vom Beklagten bereits berücksichtigten Entfernungspauschale abgegolten seien.

Die Gebäude am Flughafen - bzw. die dort genutzten Briefingräume - seien in den Streitjahren die erste Tätigkeitsstätte der Kläger gewesen. Dieser betrieblichen Einrichtung seien die Kläger auch dauerhaft und unbefristet zugeordnet. Dies ergebe sich aus den vorliegenden Arbeitsverträgen. Und schließlich seien die Kläger am Flughafen auch in dem erforderlichen Umfang tätig geworden. Relevant für die Beurteilung seien dabei nur die am Boden durchgeführte Tätigkeiten, während die Tätigkeiten, die im Flugzeug durchgeführt würden, nicht maßgeblich für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 EStG seien. Die Kläger seien nach den einschlägigen Operations Manual-Allgemeines (sog. OM-A) verpflichtet, vor jedem Flug eine bestimmte Zeit vorher am Flughafen zu sein, um insbesondere Briefinggespräche durchzuführen. Für die Durchführung der Briefings seien am Flughafen spezielle Räume vorgesehen. Im Rahmen dieser Briefings müsse insbesondere die körperliche Verfassung der Flugbegleiter festgestellt und der Kenntnisstand der Crewmitglieder ermittelt werden. Diese Regelungen seien zwingend. Das Gericht ging letztlich davon aus, dass diese Briefings für die Tätigkeit der Kläger jeweils qualitativ von erheblicher, genau genommen in Einzelfällen von lebenswichtiger Bedeutung seien, weil es darin auch um Sicherheitsaspekte gehe (wie etwa die Wetterlage, Flugroute, Menge des Sprits für den Flug, körperliche Verfassung des Personals). Deshalb sei diese Tätigkeit, auch wenn sie im Vergleich zur Flug- und sonstigen Umlaufzeit einen geringen zeitlichen Umfang beanspruche, ausreichend, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Kläger haben Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Urteil vom 24.11.2022 ([6 K 207/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VI B 4/23.

## Weitere Entscheidungen in Kurzform

### Abgabenordnung / Marktordnungsrecht

1. Die vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Grundsätze über den Anspruch Wirtschaftsbeteiligter auf **Erstattung von Geldbeträgen**, zu deren Zahlung sie von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht herangezogen werden, sowie auf **Verzinsung** dieser Beträge, sind dahin auszulegen, dass diese Grundsätze erstens anwendbar sind, wenn die fraglichen Geldbeträge zum einen Ausfuhrerstattungen, die einem Wirtschaftsbeteiligten zunächst unter Verstoß gegen das Unionsrecht versagt und dann verspätet gezahlt wurden, und zum anderen einer finanziellen Sanktion entsprechen, die gegen ihn aufgrund dieses Verstoßes verhängt wurde (EuGH, Urteil vom 28.04.2022, C-425/20, Rn. 85, 1. Spiegelstrich).

2. Diese Grundsätze sind auch anwendbar, wenn sich aus einer Entscheidung des EuGH oder eines nationalen Gerichts ergibt, dass aufgrund einer unzutreffenden Auslegung oder einer fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts die Zahlung von Ausfuhrerstattungen von einer nationalen Behörde versagt bzw. die Zahlung einer finanziellen Sanktion eingefordert worden ist (EuGH, a.a.O., Rn. 85, 2. Spiegelstrich).

3. Die in § 236 AO angelegte Beschränkung des Zinsanspruchs betreffend Erstattungsbeträge auf den Zeitraum ab Einlegung des gerichtlichen Rechtsbehelfs bis zum Tag der Entscheidung des Gerichts ist mit den vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar mit der Konsequenz, dass diese Vorschrift keine Anwendung findet.

4. Der Wirtschaftsbeteiligte kann Zinsen auch für den Zeitraum beanspruchen und erlangen, der zwischen dem Tag, an dem der fragliche Betrag hätte gezahlt werden müssen bzw. an dem der Geldbetrag an den betreffenden Mitgliedstaat entrichtet wurde, und dem Tag der Einlegung eines solchen (= gerichtlichen) Rechtsbehelfs liegt.

5. Dem Wirtschaftsbeteiligten wird die Ausübung seiner nach dem Unionsrecht verliehenen Rechte übermäßig erschwert, wenn ihm der Zinsanspruch unter Hinweis darauf versagt wird, dass er keinen gerichtlichen Rechtsbehelf auf Zahlung der ihm versagten Ausfuhrerstattung bzw. auf Erstattung der von ihm entrichteten Sanktion eingelegt habe, obgleich er die Initiative ergriffen und Einspruch eingelegt hat.

*Urteil vom 3.11.2022 ([4 K 56/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 168/22.*

### Abgabenordnung / Zollrecht

1. In Ermangelung einer Unionsregelung sind die **Modalitäten für die Zahlung von Zinsen** bei Erstattung von unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Geldbeträgen **von der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates zu regeln** (EuGH, Urteil vom 28.04.2022, C-415/20, Rn. 74).

2. Zu den Modalitäten für die Zahlung der Zinsen zählen neben dem Zinssatz und der Berechnungsmethode insbesondere auch der Zinslauf sowie die Festsetzungsfrist.

3. Da Zinsansprüche nach innerstaatlichem Recht der Festsetzungsverjährung nach § 239 Abs. 1 AO unterliegen, ist mit Blick auf die Wahrung des Äquivalenzgrundsatzes davon auszugehen, dass auch in Bezug auf den unionsrechtlichen Zinsanspruch die Vorschrift des § 239 Abs. 1 AO betreffend die Festsetzungsverjährung Anwendung findet.

4. Die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen ist für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit, die zugleich den Abgabepflichtigen und die Behörde schützt, mit dem Unionsrecht vereinbar.

5. Die im nationalen Recht in § 239 Abs. 1 Satz 1 AO normierte Festsetzungsfrist führt nicht dazu, dass dem Einzelnen die Ausübung der ihm nach der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte – konkret die Geltendmachung des Zinsanspruchs für den Zeitraum der Entrichtung der Antidumpingzölle bis zur Erstattung dieser Abgaben – praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

*Urteil vom 3.11.2022 ([4 K 103/21](#)), rechtskräftig.*

### Alkoholsteuer

Unter den Umständen des Einzelfalls ist der klägerischen Apotheke eine Steuervergütung nach § 163 AO zu gewähren, obwohl das Alkoholsteuergesetz keine Entlastungsvorschrift für die steuerfreie Verwendung von versteuertem Alkohol vorsieht.

*Urteil vom 26.1.2023 ([4 K 139/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 25/23.*

### Bewertungsgesetz

1. Für die **Bewertung** eines an zwei Baublockseiten grenzenden Grundstücks ist zur Bestimmung des heranzuziehenden **Bodenrichtwerts** gegebenenfalls die Erläuterung der Bodenrichtwerte des örtlichen Gutachterausschusses heranzuziehen und der Bewertung zugrunde zu legen.

2. Kommt es im Rahmen einer **Bedarfsbewertung** darauf an, ob die Zerlegung eines Grundstücks wirtschaftlich ist, bedarf es hierfür einer eigenständigen und sinnvollen Nutzungsmöglichkeit des abgetrennten Teils und eines angemessenen finanziellen Vorteils gegenüber dem Zustand ohne Zerlegung, was grundsätzlich eine Bebauungsmöglichkeit des abzutrennenden Teils voraussetzt.
3. Dass ein Teil eines Grundstücks für eine geplante Straßenerweiterung eingezogen werden könnte, bedeutet keine „wirtschaftliche Zerlegbarkeit“ und ist im Rahmen der Bedarfsbewertung auch im Übrigen unbeachtlich.
4. Die Bedarfsbewertung beruht auf Grunddaten amtlicher Quellen oder gesetzlich vorgegebener Datensammlungen. Dieser Grundsatz prägt den Prüfungsmaßstab auch für solche Parameter, die nicht explizit im Bewertungsgesetz und in den in Bezug genommenen Rechtsvorschriften genannt sind.
5. Der Bedarfsbewertung ist die realisierbare Bebauung zugrunde zu legen, sofern sie über die konkret vorhandene Bebauung hinausgeht.
6. Für pauschalisierte Bewirtschaftungskosten nach § 187 Abs. 2 BewG i.V.m. Anlage 23 zum BewG ist die in § 185 Abs. 3 Satz 5 BewG Mindestrestnutzungsdauer von 30 % der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer zu beachten.
7. Leitet ein Gutachterausschuss den Liegenschaftszinssatz für von ihm näher definierte Grundstücke einer der in § 181 BewG geregelten Grundstücksart ab, so ist dieser Zinssatz für alle der Definition entsprechenden Grundstücke geeignet, auch wenn die Definition nicht alle Grundstücke der Grundstücksart umfasst.

Urteil vom 25.10.2022 ([3 K 117/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH II B 1/23.

### Branntweinsteuer

1. Die **Vernichtung von unvergälltem Alkohol** ohne vorherige Vernichtungsanzeige im Zusammenhang mit obligatorisch steuerbefreiter Verwendung erfüllt vorliegend den Steuerentstehungstatbestand der zweckwidrigen Verwendung nach § 153 Abs. 3 Satz 1 BranntwMonG. Die Vorschrift ist unionsrechtskonform.
2. Die EuGH-Rechtsprechung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wonach eine vernichtete, zerstörte oder unwiederbringlich verlorengegangene Ware nicht der Mehrwertsteuer unterworfen werden darf, ist nicht auf die speziellen Verbrauchsteuern anwendbar, die der Verbrauchsteuersystemrichtlinie unterfallen (so auch FG Hamburg, Urteil vom 5. August 2020, 4 K 109/16). Die Verbrauchsteuersystemrichtlinie enthält insoweit einen eigenständigen Steuerbefreiungstatbestand, der weitere Voraussetzungen aufstellt.
3. Unter den Umständen des Einzelfalls durfte die Steuerpflichtige im Rahmen der steuerfreien Verwendung übrig gebliebene Restmengen von vergälltem Alkohol ohne vorherige Vernichtungsanzeige vernichten. Sie kann sich insoweit auf die ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift des BMF „Beendigung der steuerfreien Verwendung von vergälltem Alkohol“ (E-VSF V 23 10-8-1) berufen.

Urteil vom 25.10.2022 ([4 K 26/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 163/22.

### Energiesteuer

1. Infolge eines echten Kassationsurteils führt **§ 171 Abs. 3a AO** dazu, dass die Festsetzungsfrist gegenüber einem der beiden Gesamtschuldner, gegen den festgesetzt wurde, nicht vor Eintritt der Rechtskraft des kassierenden Urteils ablaufen kann.
2. Es steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde, von der Abgabenerhebung gegen diesen Schuldner abzusehen, weil es versäumt wurde, den anderen Gesamtschuldner vor Ablauf der Festsetzungsfrist in Anspruch zu nehmen.
3. Ob es unbillig ist, den letzten verbliebenen vormals mehrerer Gesamtschuldner auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme aller anderen Gesamtschuldner wegen Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr in Betracht kommt, ist eine Frage des Erlasses/der Erstattung (vgl. BFH, Beschluss vom 9. September 2009, VII B 11/09, BFH/NV 2010, 263, juris Leitsätze).

Urteil vom 28.10.2022 ([4 K 34/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 157/22.

## Einfuhrumsatzsteuer

Verstößt es gegen die Richtlinie 2006/112/EG, insbesondere deren Art. 30 und 60, wenn eine mitgliedstaatliche Vorschrift den Art. 215 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für sinngemäß auf die Einfuhrmehrwertsteuer anwendbar erklärt?

*Vorlage-Beschluss vom 6.12.2022 ([4 K 1/18](#)).*

## Einkommensteuer

Ein **gewerblicher Grundstückshandel** liegt mangels einer nachhaltigen Tätigkeit nicht vor, wenn lediglich ein Objekt (vorliegend ein Einzelhandels-Kaufhaus) angeschafft, die Fassade saniert und es anschließend veräußert wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Steuerpflichtige im Rahmen der Fassadensanierung keine Aktivitäten entwickelt, die nach Umfang und Gewicht über das hinausgehen, was beim Bau eines jeden Gebäudes erforderlich ist.

*Urteil vom 16.1.2023 ([5 K 89/22](#)), rechtskräftig.*

## Einkommensteuer / Bilanzrecht

1. Wird dem **Geschäftsführer einer GmbH** eine **Pensionszusage** auch für den Fall der **Invalidität** erteilt und tritt dieser Versorgungsfall ein, ist die Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG mit dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen zu bewerten. Versäumt es die GmbH, die Pensionsrückstellung am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, entsprechend anzusetzen, kann sie dies in späteren Wirtschaftsjahren grundsätzlich nicht nachholen (§ 6a Abs. 4 Sätze 1 und 5 EStG).

2. Ein GmbH-Geschäftsführer, der aufgrund eines Unfalls keine Geschäftsreisen mehr unternehmen kann, die bis zum Unfall seine Haupttätigkeit bildeten, ist regelmäßig nicht invalide i.S. der ihm erteilten Pensionszusage, wenn er bei fortbestehendem Anstellungsverhältnis und gleichbleibendem Gehalt die Reisetätigkeit delegiert und stattdessen vom Büro aus strategische Entscheidungen trifft und eine leitende Funktion ausübt.

*Urteil vom 15.11.2022 ([5 K 126/20](#)), rechtskräftig.*

## Kindergeld

Ein **Kind**, das an einer **psychischen Erkrankung** leidet, deretwegen ein Grad der Behinderung von 80 mit dem Merkmal "H" (Hilflos) festgestellt ist, und das wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener rechtswidriger Taten nach § 63 StGB (einstweilen) in einem **psychiatrischen Krankenhaus untergebracht** ist, ist i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG gerade wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten.

*Urteil vom 26.10.2022 ([5 K 181/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH III R 42/22.*

## Schenkungsteuer

1. Die **Gegenleistung**, die ein Ehegatte dafür erhält, dass er **im notariellen Ehevertrag auf Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, nachehelichen Unterhalt und Ansprüche aus Hausratsteilung verzichtet**, stellt eine **freigebige Zuwendung** dar.

2. Der Verzicht ist eine Gegenleistung, die nicht in Geld veranschlagt werden kann.

3. Die Besteuerung der Zuwendung greift nicht in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG ein.

*Urteil vom 23.9.2020 ([3 K 136/19](#)) – nachträglich zur Veröffentlichung freigegeben, Revision durch BFH zugelassen, Az. des BFH II R 48/21.*

## Tabaksteuer

1. Das **Steuerstraf- und das Besteuerungsverfahren** stehen **unabhängig, eigenständig und gleichrangig** nebeneinander.
2. Das Finanzgericht darf sich beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch im Eilverfahren die Feststellungen in einem rechtskräftigen Strafbefehl zu eigen machen.  
Beschluss vom 4.11.2022 ([4 V 66/22](#)), rechtskräftig.

## Umsatzsteuer

Verpflichtet sich der Inhaber einer Genehmigung zur Lagerung von Gefahrenstoffen aufgrund eines Vertrages mit einem Bundesland dazu, die Gefahrenstoffe so zu lagern, dass erforderliche Abstände zu einem geplanten Wohngebiet eingehalten werden, und nimmt er in diesem Zusammenhang Einwendungen gegen einen Bebauungsplan zurück und erhält er dafür vom Land einen Geldbetrag, liegt ein **steuerbarer Umsatz i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG** vor.

Urteil vom 13.12.2022 ([5 K 91/22](#)), rechtskräftig.

## Zollrecht

1. Die **Klage auf Feststellung** darüber, dass **kein Betrieb oder Betriebsteil der Fleischwirtschaft i.S.v. § 2 Abs. 1 GSA Fleisch i.V.m. § 6 Abs. 9 AEntG** unterhalten wird und deshalb das Fremdpersonalverbot des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch keine Anwendung findet, ist **statthaft**, denn sie betrifft das Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses im Sinne des § 41 Abs. 1 FGO.
2. Die hilfsweise Feststellungsklage, dass näher benannte Betriebsbereiche nicht dem Bereich der Fleischverarbeitung im Sinne des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch unterfallen, für den das Fremdpersonalverbot gilt, ist statthaft, denn sie betrifft das Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses im Sinne des § 41 Abs. 1 FGO.
3. Die hinreichende Konkretisierung des Rechtsverhältnisses scheitert nicht daran, dass die Behörden der Zollverwaltung noch keine Prüfungsmaßnahmen nach dem GSA Fleisch verfügt haben (m.w.N.).
4. Im vorliegenden Fall besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis, denn das Hauptzollamt hat angekündigt, eine Verletzung des Fremdpersonalverbots zu prüfen und im Bejahungsfalle entsprechend den Bußgeldvorschriften zu ahnden. Zudem ist unter den Umständen des Einzelfalls das wirtschaftliche Interesse an der Klärung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Klägerin ihre Beschäftigtenstruktur dauerhaft auf die Beschäftigung von ausschließlich eigenen Arbeitnehmern umstellen muss.
5. Die Subsidiarität der Feststellungsklage steht der Zulässigkeit nicht entgegen, denn die Klägerin kann sich durch die Anfechtung einer Prüfungsverfügung o-der die einstweilige Untersagung einer Prüfungsmaßnahme nach dem GSA Fleisch i.V.m. dem SchwarzArbG nicht effektiv gegen die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestands bzw. gegen eine Bußgeldfestsetzung wehren. Sie kann angesichts der höchstrichterlichen Damokles-Rechtsprechung auch nicht darauf verwiesen werden, sich in einem Bußgeldverfahren, gleichsam von der Anklagebank aus, gegen das Fremdpersonalverbot zu verteidigen, sondern sie benötigt fachgerichtlichen Rechtsschutz.

*Zwischengerichtsbescheid vom 12.12.2022 ([4 K 17/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 3/23.*



## Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass Herr Dr. Lohmann im Oktober 2022 zum Richter am Finanzgericht ernannt worden ist.
- ▶ dass Herr Dr. Thaler seit Oktober 2022 vom Hauptzollamt Hamburg an das Finanzgericht Hamburg abgeordnet und im 4. Senat tätig ist.
- ▶ dass Herr Dr. Bender seit Januar 2023 an den Bundesfinanzhof abgeordnet ist.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, Pressesprecher,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,  
E-Mail: [martin.mues@fg.justiz.hamburg.de](mailto:martin.mues@fg.justiz.hamburg.de).